



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, M.DC.XLVIII.

Confirmirte Churfürstliche Mäyntzische Concession.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](#)



Confirmirte Churfürstliche Mährische Concession.

Dem Hochwürdigsten Fürsten vnd
 Herrn/Herrn Johann Philippen/des
 Henligen Stuhls zu Mähnz Erzbischoffen/des Henl. Römischen Reichs
 durch Germanien Erz-Canzlern vnd
 Chur-Fürsten / Bischoffen zu Würzburg vnd
 Herzog zu Francken/ic. vnserm gnädigsten Herrn/Ist
 unterthänigster Gebühr referirt vnd vorgebracht worden:
 Was Weyland der auch Hochwürdigste Fürst vnd
 Herr / Herr Auffhelm Casimir / Erzbischoff zu
 Mähnz vnd Chur-Fürst / Christmildeste Gedächtnish/vff unterthänigstes bey Seiner Churf. Gn. Seel. Lebs-
 zeiten beschehenes Anhalten/Philips Jacob Fischer des
 Raths zu Frankfurt/ demselben über dem Verlag die
 so lang höchsterwünschte Friedens-Tractaten/ vnd ver-
 hoffentlich bald erfolgenden Schluss vnd Abschied / in
 öffentlichen Druck zu bringen/ für eine gnädigste Conces-
 sion gethan. Und welcher gestalt gedachter Fischer/ vff
 seithero vorgangenes zeitlichliche Ableben höchstseligst ge-
 dachter Ihrer Churf. Gn. vmb deren Confirmation vnd
 Bestättigung in Underthänigkeit angesucht vnd gebetten.
 Wie nun höchstermelte jetztregierende Ihre Churfürst-
 liche Gnaden von dem Jenigen/ so vor dero Lobseligsten

B

nächs-

nächsten Vorfahren am Erz-Stift Mähnitz / wegen
 obberührter Friedens-Tractaten vnd Schluss / dem
 gemeinen Wesen zu Nutzen vnd Besten loblich concediret
 vnd verordnet worden/ keineswegs abzuschen gedencken. Al-
 so thund dieselbige hiemit / vnd in Krafft dieses / obbemelte
 Concession, auch in dero Nahmen gnädigst widerholen vnd
 kräfftiglich bestättigen/ also/ vnd dergestalt/ daß der Druck
 mehrberührter Friedens-Tractaten vnd Abschieds
 in dero Churfürstlichen Haupt- vnd Residenz-Stadt
 Mähnitz/ durch Nicolaum Heylen/ der Verlag aber
 durch obbenandten Philipp Jacob Fischern/ seinem
 selbst Erbieten nach/ zumānnliches contento beschehen vñ
 geführt/ sonst aber von keinem andern/ wer der auch seye/
 oder unter was Prätext solches geschehen möchte/ solchem
 Druck vnd Verlag ichtwas zu Schmählerung oder Ab-
 bruch vorgenommen werden solle. Signatum Würzburg
 den 25. Januarij Anno 1648.

Johann Philipp.

(Locus Sigilli.)

Im